

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.1997

Geschäftszahl

97/06/0148

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/27 90/18/0001 1

Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung eines angefochtenen Berichtigungsbescheides ist von seiner berichtigten Fassung auszugehen, wobei der berichtigte Bescheid rückwirkend, nämlich als zur Zeit seiner Erlassung, als berichtigt anzusehen ist

(Hinweis B VS 10.12.1986, 86/11/0007, VwSlg 12329 A/1986).